



Symbolischer Baubeginn mit einem ersten Spatenstich (von links): Ulf Ryschka, Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Frank Müller, Bürgermeister Stadt Schwarzatal, Doreen Stauch und Dirk Gleichmann, künftige Betreiber, Landrat Marko Wolfram und René Rieß, Edeka-Bereichsleitung Bauwesen.
(Foto: Peter Laham)

Weihnachten soll neuer Supermarkt in Oberweißbach fertig sein

Auf dem ehemaligen Narva-Gelände entsteht ein moderner Einkaufsmarkt – Spatenstich am 31. März

Stadt Schwarzatal. Auf dem ehemaligen Narva-Gelände in Oberweißbach fand am Dienstag, 31. März, der symbolische erste Spatenstich für ein Millionenprojekt statt: Bis Weihnachten will Edeka hier einen neuen Supermarkt in Betrieb nehmen. Landrat Marko Wolfram, VG-Vorsitzender Ulf Ryschka und Bürgermeister Frank Müller lobten das Projekt und wünschten dem künftigen Betreiber, Dirk Gleichmann, viel Erfolg.

Das ehemalige Betriebsgelände war zuvor beräumt und planiert worden. „Hier wurde ein städtebaulicher Missstand dank der super Zusammenarbeit aller Beteiligten beseitigt“, sagte Ryschka. Von der Erstellung des Bebauungsplans bis zur Baugenehmigung habe es lediglich ein Jahr gedau-

ert. Ryschka dankte ausdrücklich der Bauaufsicht des Landratsamtes. „An diesem Standort hängt viel Herzblut der Oberweißbacher, deshalb ist es hervorragend, dass hier etwas Neues zur Versorgung der Bevölkerung entsteht“, sagte Landrat Wolfram.

Bürgermeister Frank Müller griff in seinem Grußwort den alten Flurnamen des Areals, Goldene Aue, auf. „Dieser Name soll Programm sein, damit hier etwas Gutes für die Allgemeinheit entsteht“, so der Bürgermeister.

Edeka sei dabei ein zuverlässiger Partner. Der neue Supermarkt wird im Auftrag der Edeka Unternehmensgruppe Nordbayern, Sachsen, Thüringen entwickelt und von Dirk Gleichmann und Doreen Stauch betrieben, die be-

reits für mehrere Filialen in der Region verantwortlich sind. „Wir werden Weihnachten eröffnen“, versprach Dirk Gleichmann. Die Investitionssumme liege im mittleren einstelligen Millionenbereich, sagte ein Sprecher der Unternehmensgruppe.

Der Neubau wird eine Verkaufsfläche von knapp 1.500 Quadratmetern beinhalten. Der bisherige Edeka-Markt im Schneidmühlengeweg wird geschlossen. Der neue Standort liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnanlage des AWO Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt, der Ende Januar im Beisein der Ostbeauftragten der Bundesregierung, Elisabeth Kaiser, eröffnet worden war.

Dort befinden sich 18 Sozialwohnungen, eine Begegnungs-

stätte und ein Pflegestützpunkt. Der ehemalige Industriestandort des Glühlampenwerkes hatte 2009 die Produktion eingestellt. Überlegungen zur Nachnutzung habe es schon mit dem ehemaligen Bürgermeister Jens Ungelenk gegeben, berichtete Landrat Wolfram beim Spatenstich.

Die Stadt hatte das Gelände bereits vor mehr als zehn Jahren erworben und die alten Gebäude Schritt für Schritt abgerissen. Die letzten Gebäudereste wurden vor einem Jahr abgebrochen und entsorgt.

Der beginnende Neuanfang interessierte neben Ortsbürgermeister Mario Schmidt auch die Katzhütter Bürgermeisterin Ramona Geyer und ihren Amtskollegen aus Meuselbach-Schwarzühle, Jörg Peter.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

40 40



Intensive Diskussion mit Ministerin Beate Meißner zum Thema Migration

Migrationsministerin besuchte neuen Standort der Ausländerbehörde in der Bahnhofstraße in Saalfeld

Saalfeld. In Saalfeld traf sich am 13. März die für Migration zuständige Ministerin Beate Meißner auf Einladung von Landrat Marko Wolfram mit dem Leiter der Ausländerbehörde, Maximilian Niedner, Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Landtagsmitglied Maik Kowalleck sowie Franziska Exner, Geschäftsführerin des Jobcenters. Landrat Wolfram stellte gemeinsam mit Niedner zu Beginn die neuen Büroräume in der Bahnhofstraße vor, in der besonders Sicherheitsaspekte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch für die Personen im Wartebereich sowie Datenschutzaspekte berücksichtigt wurden.

Für besonders schwierige Kunden wurde ein dem Wartebereich vorgelagertes Sicherheitsbüro geschaffen, das alle Mitarbeitenden nutzen können. Das sorgt für mehr Sicherheit für die Beschäftigten und die Besucher. Neben zahlreichen Sicherheitsbelangen konnten am neuen Standort neben Jobcenter und Arbeitsagentur auch Sozialräume wie eine Teeküche für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

geschaffen werden. Dort fand die anschließende Diskussionsrunde mit der Ministerin statt. Meißner informierte über den Fortschritt bei der Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde. Schon jetzt würden keine Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive mehr auf die Landkreise verteilt.

Zudem soll die Passersatzbeschaffung für Abschiebungen zentralisiert werden. Bisher sind einzelne Landkreise und kreisfreie Städte für bestimmte Länder zuständig. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt organisiert für die anderen Thüringer Ausländerbehörden die Passersatzbeschaffung für Georgien und Iran.

Ein weiteres Gesprächsthema war die Auslastung der Abschiebehaftplätze in Thüringen. Nach einem zögerlichen Beginn seien diese praktisch dauerhaft belegt, so die Ministerin. Es gebe sogar Anfragen aus anderen Bundesländern. Intensiv wurde über die Integration von Ausländern in Gesellschaft und Arbeitsmarkt gesprochen. Bürgermeister Dr. Kania berichtete von seinen sehr positiven Erfahrungen mit den sogenannten



Migrationsministerin Beate Meißner ließ sich die neuen Räumlichkeiten der Ausländerbehörde in Saalfeld vorstellen und diskutierte im Anschluss zum Thema Migration. (Foto: Peter Lahann)

Arbeitsgelegenheiten. Mit dieser Maßnahme des Jobcenters könnten Flüchtlinge durch öffentliche Tätigkeiten ihre Sozialleistungen aufstocken. Saalfeld und Rudolstadt hatten zahlreiche Plätze für Ukrainerinnen und Ukrainer eingerichtet, die bisher einen Sonderstatus als Geflüchtete hatten und sofort ins Bürgergeld aufgenommen wurden.

Weitere Gesprächsthemen betrafen die Finanzierung eines Wach-

dienstes in der Ausländerbehörde, die Digitalisierung von Akten, die Zuständigkeit von Amtsärzten für die medizinische Einschätzung der Flug- und Reisetauglichkeit von ausreisepflichtigen Personen sowie die Möglichkeit von Tarifzulagen für Mitarbeitende in den Ausländerbehörden. „Die Arbeit ist extrem belastend, weil wir täglich mit menschlichen Schicksalen konfrontiert sind. Das lässt uns ja nicht kalt“, sagte Niedner.



Erfolgreich bei Jugend musiziert (v. l.): Giso Pech, Balduin Hagner, Josua-Thaddäus Mäurer und Elise Schulz. (Foto: Kreismusikschule)

Erfolgreich bei „Jugend musiziert“

Schüler der Kreismusikschulen im Landeswettbewerb

Saalfeld/Rudolstadt. Die Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschulen Saalfeld und Rudolstadt haben ihr hervorragendes Können bei den Landeswettbewerben „Jugend musiziert“ in Sachsen und Thüringen vom 20. bis 22. März bewiesen.

Elise Schulz wird an der Musikschule Rudolstadt von Gitarrenlehrer Armin Freywald unterrichtet und erreichte mit 22 Punkten im Fach „Gitarre (Pop)“ einen zweiten Preis. Paula Meier, ebenfalls von der Kreismusikschule Rudolstadt, erzielte einen zweiten Preis mit 22 Punkten im Fach

„Gesang (Mezzosopran)“. Begleitet wurde sie am Klavier von ihrer Lehrerin Franziska Erdmann und Steffen Heinze. Das Trio „Viakorcello“ – mit Violine, Akkordeon und Violoncello – überzeugte in der Kategorie Kammermusik Akkordeon und konnte einen ersten Preis mit 24 Punkten erringen und damit die Weiterleitung zum Bundeswettbewerb. Hinter den Musikschülern Giso Pech, Balduin Hagner und Josua-Thaddäus Mäurer, die in Saalfeld und Rudolstadt unterrichtet werden, stehen ihre Lehrerinnen Marija Kandić, Gabriele Hucke und Claudia Firl.



Durch den zentralen Empfangsbereich im Anbau wird jetzt der Fahrstuhl barrierefrei erreichbar. (Foto: Carolin Schreiber)

Barrierefreier Anbau im Haus II

Eröffnung am 1. April – Anschluss an Aufzug

Saalfeld. Ein neuer zentraler Bürgerempfang wurde mit einem Anbau an das Haus II des Landratsamtes im Rainweg in Saalfeld geschaffen. Landrat Marko Wolfram eröffnete den neuen Eingangsbereich am 1. April 2026.

„Durch den neuen Anbau profitieren Bürgerinnen und Bürger insbesondere von einem barrierefreien Zugang zum Gebäude“, sagte Wolfram.

Der neue Zugangsbereich wurde insbesondere durch den Einbau eines Aufzugs erforderlich, um eine barrierefreie Eingangssituation herzustellen. Bürgerinnen und

Bürger können den Aufzug nun direkt vom tiefer gelegenen Haupteingang aus nutzen. In dem Anbau befindet sich ein Stillzimmer als zusätzliches Serviceangebot. Die Gesamtkosten werden voraussichtlich bei mehr als 700.000 Euro liegen.

Im Haus II sind wichtige Ämter des Fachbereichs 3, Jugend, Soziales und Gesundheit, untergebracht. Dazu gehören das Jugendamt, das Sozialamt sowie das Gesundheitsamt. Diese haben häufigen Kontakt mit Bürgern. Eine barrierefreie Erschließung war deshalb priorisiert.



Die Beratung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter fand auf Einladung von Kreiswahlleiter Olaf Neugärtner am 26. März im großen Sitzungssaal des Landratsamtes statt. (Foto: Martin Modes)

Arbeitstreffen zur Landratswahl

Kreiswahlleiter lud Wahlleiter der Kommunen ein

Saalfeld. Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Landratswahl am 7. Juni. Das Landesverwaltungsamt hatte am 2. Oktober 2025 den Termin für die diesjährige Landratswahl festgelegt, eine mögliche Stichwahl würde am 21. Juni 2026 stattfinden.

Als Kreiswahlleiter hat der Kreistag Olaf Neugärtner berufen, seine Stellvertreterin ist Teresa Schneider. Bei beiden laufen die organisatorischen Fäden für die Wahl auf Kreisebene zusammen, auf Ebene der Städte und Gemeinden sind die jeweiligen Gemeindevahlleiter zuständig.

Zur organisatorischen Vorbereitung hatte Kreiswahlleiter Neugärtner am 26. März die Wahlleiter in den Kommunen zu einem Arbeitstreffen eingeladen. Themenschwerpunkte des Treffens waren unter anderem die Beschaffung der Wahlmaterialien, die Terminplanung in Vorbereitung der Wahl, die Wahlhelfergewinnung und der Umgang mit Wahlzuschauern.

„Machen Sie mit und stärken Sie unsere Demokratie als Wahlhelferin oder Wahlhelfer. Auch junge Erwachsene ab 16 Jahren sind eingeladen, aktiv mitzuwirken. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ihrer Wohnsitzgemeinde“, sagt Kreiswahlleiter Olaf Neugärtner. Insbesondere in den beiden grö-

ßeren Städten Saalfeld und Rudolstadt ist der Bedarf an Wahlhelfern groß.

Bis zum 24. April 2026, 18 Uhr, müssen die Einzelbewerber bzw. die Beauftragten der Wahlvorschläge bei Bewerbern von Parteien oder Wählergruppen für die Landratswahl beim Kreiswahlleiter die vollständigen Wahlvorschläge eingereicht haben. Beizubringende Unterstützungsunterschriften sind bis zum 4. Mai 2026, 18 Uhr im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, oder in den Gemeinden des Landkreises zu deren üblichen Öffnungszeiten, zu leisten.

Über die Zulassung der Kandidaten wird im Kreiswahlausschuss am 5. Mai 2026 entschieden – anschließend wird das Ergebnis im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Danach können die Wahlunterlagen gedruckt werden – das geschieht in Regie des Kreiswahlleiters, der auch dafür sorgt, dass die Stimmzettel an die Kommunen ausgeliefert werden.

Die Wahlbenachrichtigungen müssen den Wahlberechtigten durch die Kommunen bis spätestens 21 Tage vor der Wahl zugestellt sein, also bis zum 17. Mai 2026, meist geschieht das schon eher. Die Möglichkeit zur Briefwahl besteht ab dem 23. Tag vor der Wahl, also ab dem 15. Mai.

Frühlingskonzert in Reichenbach

26. April 2026 – Beginn 14.30 Uhr

Reichenbach. Zum Frühlingskonzert in der Dorfkirche Reichenbach lädt der Freundeskreis der Kirche am 26. April um 14.30 Uhr ein.

Zu hören sind Klavier, Gesang, Kontrabass und Saxophon der

Mitwirkenden Laura Reimer, Ed Neufeld, Stefan Nagler und Alberto Travagli. Anschließend gib es ein gemütliches Zusammensein im Dorfgemeinschaftshaus mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen.

Baumpflanzung zum Saisonauftakt

Imkerverein und Marco-Polo-Schule in Aktion

Saalfeld. Es ist ein Höhepunkt im Veranstaltungskalender der Schülerinnen und Schüler der Marco-Polo-Grundschule in Saalfeld: Die Pflanzung des Baumes des Jahres. Organisiert vom Imkerverein Saalfeld 1903 e. V. und finanziert von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wurde am 27. März im Feenweltchen an den Feengrotten eine Zitterpappel gepflanzt. Landrat Marko Wolfram und Bürgermeister Dr. Steffen Kania unterstützten dabei tatkräftig. Die Schülerinnen und Schüler hatten sich sehr gut auf den Termin vorbereitet und Wissens-

wertes zu dem Baum des Jahres zusammengetragen, etwa die Größe, Blattform und Lebenserwartung. Dass so ein Baum auch in anderen Fächern thematisch unterrichtet lässt, bewiesen kleine Gedichte der Kinder. Zum Abschluss des Rahmenprogrammes sangen die Grundschüler das Marco-Polo-Lied der Schule. Bürgermeister Dr. Kania würdigte die inzwischen zur Tradition geworden Baumpflanzung: „Es ist bereits der zehnte Baum des Jahres, den der Imkerverein pflanzt. Der Termin passt zur Saisonöffnung des Feenweltchens“.



Gunnar Linker, Abteilungsleiter Rettungsdienst bei der Kassenärztlichen Vereinigung, stellt die neue telemedizinische Unterstützung für Multiplikatoren der Rettungsdienste vor. (Foto: Peter Lahann)

Schulung zum Tele-Notarzt

Multiplikatoren üben im Schulungsraum des DRK

Rudolstadt. Seit dem 1. September 2025 wird in Thüringen an der Einführung einer telemedizinischen Unterstützung für den Rettungsdienst – kurz Tele-Notarzt – gearbeitet. Am Freitag, 27. März, fand im Schulungsraum der neuen Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in Rudolstadt eine Übung für rund 20 Multiplikatoreninnen und Multiplikatoren des Rettungsdienstes statt. Das sind im Landkreis das DRK und die Johanniter-Unfall-Hilfe. Sie sollen im Anschluss alle 130 Beschäftigten im Rettungsdienst schulen. Landrat Marko Wolfram ließ sich das System bei einem Kurzbesuch vorstellen.

Das neue System soll Rettungskräfte im Einsatz bei nicht lebensbedrohlichen Situationen unterstützen und die knappe Ressource „Notarzt“ schonen, so die Überlegung. 620 Einsätze wurden seit dem 1. September bereits in den bisher teilnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten absolviert, sagte Gunnar Linker,

Abteilungsleiter Rettungsdienst bei der Kassenärztlichen Vereinigung, der die Schulung durchführte. Im Seminar spielen die Multiplikatoren eine typische Einsatzsituation nach. Die in diesem Training zugeschaltete Telenotärztin fragt die Sanitäter vor Ort als erstes, ob der Patient der Videoaufzeichnung zugestimmt hat. Über das mitgeführte Tablet können die Sanitäter einen Medikationsplan abfotografieren und übersenden, die wichtige Informationen über den Patienten liefern. In besonderen Notfällen kann der zugeschaltete Tele-Notarzt weitere Instanzen zur Unterstützung anfordern, zum Beispiel den Giftnotruf. „Die neue Technik bietet eine wertvolle Unterstützung im Einsatz und schont unsere Ressourcen an Notärzten. Gerade bei uns im ländlichen Raum ist das eine sehr gute Ergänzung in der Versorgung der Patientinnen und Patienten“, sagte Landrat Marko Wolfram. Spätestens bis zum 1. Mai soll das Angebot in ganz Thüringen im Einsatz sein.



Bildungszentrum als Stabilitätsanker für Arbeitsmarkt und Region

Bildungseinrichtung feiert 35-jähriges Bestehen in der Landessportschule mit Gästen und Mitarbeitenden

Bad Blankenburg. Mit einer Festveranstaltung hat das Bildungszentrum Saalfeld GmbH am Mittwoch, 1. April, sein 35-jähriges Bestehen gefeiert. Rund 200 Gäste aus Politik, Wirtschaft, Arbeitsverwaltung sowie aktuelle und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen an der Jubiläumsfeier teil.

Zu den Ehrengästen zählten unter anderem Landrat Marko Wolfram, die Bürgermeister Dr. Steffen Kania (Saalfeld), André Göltzer (Unterwellenborn) und Thomas Schubert (Bad Blankenburg) sowie Mirko Schreiber, 1. Beigeordneter der Stadt Rudolstadt. Ebenfalls nahmen Stefan Scholz, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Thüringen Ost, sowie Franziska Exner, Geschäftsführerin des Jobcenters Saalfeld-Rudolstadt, teil.

Das Bildungszentrum wurde am 1. April 1991 in einer Phase tiefgreifender wirtschaftlicher Umbrüche gegründet. Vor dem Hintergrund von Strukturwandel und hoher Arbeitslosigkeit übernahm es eine zentrale Aufgabe, Menschen durch Qualifizierung neue Perspektiven

zu eröffnen und den regionalen Arbeitsmarkt zu stabilisieren.

Heute ist das Bildungszentrum etablierter Bildungs- und Sozialträger und ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge in der Region. „Bildung schafft Chancen – und sie ist ein entscheidender Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe und wirtschaftliche Entwicklung“, betonte Geschäftsführer Christoph Majewski.

Marko Wolfram, Landrat und Aufsichtsratsvorsitzender, unterstrich: „Das Bildungszentrum ist ein zentraler Baustein für die Entwicklung unseres Landkreises. Es verbindet Qualifizierung, Integration und soziale Verantwortung und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Stabilität unseres Arbeitsmarktes und zum sozialen Frieden in der Region.“ Wolfram dankte den Beschäftigten, den früheren und dem aktuellen Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für ihr Engagement. „Gemeinsam machen Sie alle das BZ zu einer starken Säule im Landkreis“, so der Landrat.

Einen eindrücklichen historischen Vergleich zog Stefan Scholz



BZ-Geschäftsführer Christoph Majewski, der selbst seinen zehnten Jahrestag als Geschäftsführer beging, führte durch das Programm, das von der Musikschule Tonart gestaltet wurde. (Foto: P. Lahann)

von der Agentur für Arbeit: „Wenn wir auf die 90er-Jahre zurückblicken, sehen wir eine Zeit, deren Auswirkungen für die Menschen in unserer Region deutlich gravierender waren als vieles, was wir heute an Krisen erleben. Der Strukturbruch damals hat ganze Lebensläufe erschüttert. Dass diese Umbrüche bewältigt werden konnten, ist auch Einrichtungen wie dem Bildungszentrum zu verdanken, die den Menschen neue

Perspektiven gegeben haben.“ In den Grußworten wurde deutlich: Das Bildungszentrum ist mehr als ein Bildungsträger. Es fungiert als Bindeglied zwischen Arbeitsmarktpolitik, Wirtschaft und sozialer Integration. Als verlässlicher Partner von Arbeitsagentur, Jobcentern und Unternehmen trägt es maßgeblich zur Fachkräftesicherung und zur Integration unterschiedlicher Zielgruppen in Beschäftigung bei.

Sportaktivtag 50 Plus am 20. Mai

Kreissportbund und Gesundheitsamt laden ein

Bad Blankenburg. Die Seniorenkommission des Kreissportbund „Saale/Schwarza“ e. V. (KSB) lädt Sportinteressierte über 50 Jahre am Mittwoch, 20. Mai 2026, von 13 bis 16 Uhr zum 18. Mal zum „Sportaktivtag 50 Plus“ an der Landessportschule Bad Blankenburg ein. Unterstützt wird sie dabei durch das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Neben einer Informationsmeile „Fit und gesund im Alter“ zusammen mit vielen Partnern, gibt es verschiedene sportliche Angebote wie Line-Dance mit Annegret Spyrka, Stuhlgymnastik und Qi-gong mit Renate Michel, Aroha mit Lilo Franke, oder sechs Kilometer Wandern mit Rita Schnack. Abgerundet wird der sportliche Tag durch gesunde Köstlichkeiten am Obstbuffet sowie alkoholfreie Mixgetränke.

Die Veranstaltung startet um 13 Uhr mit der Eröffnung durch Frank Persike, Vorsitzender des Kreissportbundes. Anschließend sorgt Lilo Franke für die gemeinsame Erwärmung. Zur Informationsmeile „Fit und gesund im Alter“ erwarten Sie un-

ter anderem die Polizeiinspektion Saalfeld mit ihren Beraterinnen und Beratern zum Thema „Sicher Leben im Alter“ oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Agathe-Projekts Saalfeld-Rudolstadt zum Thema „Alltag selbstbestimmt gestalten“.

„Dank geht an die Organisatoren, die Mitglieder der Seniorenkommission, die vielen Partner, qualifizierten Referenten und vor allem an die Sponsoren und Förderer, insbesondere die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, die diese Veranstaltung ermöglichen“, so Franziska Krämer, die im Gesundheitsamt den Sportaktivtag mit organisiert.

Anmelden kann man sich bis zum 4. Mai 2026 bei der Vorsitzenden der Seniorenkommission, Monika Hofmann, unter Tel.: 03 67 41/4 19 40 oder E-Mail: ksb-saale-schwarza@t-online.de.

Sportgruppen können sich gern geschlossen anmelden und natürlich sind auch Kurzsentschlossene willkommen. Es wird darauf hingewiesen bei aktiver Teilnahme an saubere, abriebfeste Sportschuhe für die Halle zu denken.



André Ludwig (Mitte) wurde durch Landrat Marko Wolfram (r.) und Kreisbrandinspektor Christian Patze zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeister ernannt. (Foto: Peter Lahann)

Ludwig ist neuer Kreisbrandmeister

Landrat dankt für Übernahme des Ehrenamtes

Saalfeld. „Ich danke Ihnen, dass Sie dieses verantwortungsvolle Ehrenamt für den Landkreis übernehmen“, sagte Landrat Marko Wolfram anlässlich der Ernennung von André Ludwig zum Kreisbrandmeister. Am Montag, 16. März, nahm der Landrat im Beisein von Kreisbrandinspektor (KBI) Christian Patze die Ernennung vor und überreichte die Berufungsurkunde.

André Ludwig ist seit 1994 aktiv im Brand- und Katastrophenschutz engagiert, zunächst in der

Jugendfeuerwehr und von 2000 bis 2013 beim Technischen Hilfswerk. Seit 2013 ist Ludwig in der Feuerwehr Bad Blankenburg tätig. Sein Amt als Stadtbrandmeister gibt er Ende März auf und übernimmt die Aufgabe als Kreisbrandmeister beim Amt für Bevölkerungsschutz. Mit ihm sind dann acht ehrenamtliche Kreisbrandmeister im Dienst. „André Ludwig wird sich schwerpunktmäßig um Übungen sowie um das Thema Vegetationsbrände kümmern“, erklärte KBI Patze.



Das Ensemble „Firlefantastisch“ gehörte zu den Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern der Kreismusikschule Saalfeld, die ihr Können beim Festival der Jüngsten in der Schlosskapelle zeigten.

(Fotos: Martin Modes)

Festival der Jüngsten im Schloss

Kleine Musikerinnen und Musiker zeigen ihr Können

Saalfeld. Schon lange, bevor es losging, herrschte am Dienstag, 31. März, eine gespannte Atmosphäre in der Saalfelder Schlosskapelle. Die Kreismusikschule Saalfeld hatte zu einem ganz besonderen Frühlingskonzert eingeladen – dem „Festival der Jüngsten“.

Stellvertretender Schulleiter Michael Schlosser begrüßte und verabschiedete die Zuhörerinnen und Zuhörer. Ansonsten klappten die Umbauten meist zügig und die Schüler und Lehrer verzichteten fast immer auf eine Moderation. Umso so auffälliger waren die witzige Ansage von Trompeterlehrer José Gomez Sares „Das ist eine Trompete“ und die warmherzigen Worte von Claudia Firl, die ihr Ensemble „Firlefantastisch“ mit einer Gavotte und „Home of the Range“ präsentierte.

In knapp eineinhalb Stunden zeigten die jüngsten Schülerinnen und Schüler der Saalfelder Musikschule in 25 Beiträgen, was sie in den vergangenen Monaten gelernt haben. Teilweise war es auch der erste öffentliche Auftritt – und damit natürlich ein Lampenfieber-Moment in der gravitatisch anmutenden Schlosskapelle.

Für manche war es auch bereits eine erste Rückkehr in die Schlosskapelle – wie für das Klaviertrio von Lehrerin Eva-Maria Küßner. Ihr Trio spielte „Jeanies Blue E'en“. Luise Schröder an der Violine, Frida Schrempf am Violoncello und Eva Rossow am Klavier hatten im November vergangenen Jahres an gleicher Stelle einen großen Auftritt – sie begleiteten damals die Ehrenamtsgala des Landkreises in der Schlosskapelle.

Die Jüngsten haben dabei nicht

nur erfolgreich gegen ihre Aufregung angekämpft, sondern auch gegen die relativ kühlen Temperaturen in der Schlosskapelle, die das Spielen zusätzlich erschwerten. Zu hören waren nicht nur Klavier und Trompete, Blockflöte oder Violoncello.

Evgeniia Dubava spielte mit ihrer Querflöte „Over the Rainbow“. Und auch die sehr junge Harfenistin Marga Schrempf glänzte mit ihrem Instrument.



Evgeniia Dubava mit der Querflöte.

Neben klassischer Musik zeigten die Schülerinnen und Schüler, dass sie auch Ohrwürmer wie „Pretty little Baby“, „Greensleeves“ oder „Star Wars-Themen“ schon recht souverän beherrschen.

Den vermutlich größten Applaus erhielten Karlotta Marr, Mathilda Marr und Klementine Marr mit ihrem Auftritt „Im Frühtau zu Berge“. Sie spielten das traditionelle schwedische Wanderlied zunächst instrumental mit Violine, Blockflöte und Gitarre – und zeigten dann, wie man mit Gesang begeistern kann.

Deutlich wurde an diesem Nachmittag, dass an der Saalfelder Musikschule in Sachen Ensemblearbeit eine Menge geleistet wird.

Das vernetzte Klassenzimmer

VST Saalfeld stellt digitale Bildungstechnik vor

Saalfeld. Um die digitale Infrastruktur an den Schulen im Landkreis weiter voranzubringen, besuchte Landrat Marko Wolfram am 19. März die VST GmbH in Saalfeld. Begleitet wurde er von Claudia Langer, Leiterin des Schulverwaltungsamtes, Diana Berk, in der Schulverwaltung für die Ausstattung zuständig, Frank Haun, Leiter des Sachgebiets Schul-IT sowie Administrator Volker Prasse. VST-Geschäftsführer Thorsten Weiss stellte die Unternehmensentwicklung und aktuelle Projekte vor. Teamleiter Dirk Gerloff präsentierte das SmartFox-System, eine innovative Lösung für digitale Klassenzimmer, die Lehrkräften und Schülern moderne, interaktive Lern- und Lehrmöglichkeiten bietet.

Die VST GmbH wurde 1991 gegründet und ist heute ein führender Anbieter für audiovisuelle Technik und digitale Bildungssysteme in Mitteldeutschland. „Wir haben im vergangenen Jahr 200 Gerichtssäle mit unserer Technik ertüchtigt“, erklärte Weiss. Das Saalfelder Unternehmen hat außerdem Schulungsräume der Thüringer Polizei, Hörsäle der Technischen Universität Ilmenau und Konferenzräume von Unternehmen ausgerüstet. Die Schulverwaltung stellte die bisher abgeschlossenen Digitalisierungsschritte an den Schulen des Landkreises vor. Zahlreiche Unterrichtsräume wurden mit unterschiedlicher Hardware ausgestattet – vom Smart TV bis zur interaktiven Tafel. Zudem verwaltet die Schul-IT 2.400 Lehrer und Schüler iPads. Die unterschiedliche technische Ausstattung stelle für die Administration aber auch

die Lehrkräfte eine Herausforderung dar.

Hier setzt die Lösung von VST an, die Gerloff präsentierte.

Alle Geräte – vom Smartboard über Laptops bis zum digitalen Polylix werden über ein zentrales Bedienfeld gesteuert. Es befindet sich am Lehrertisch, ist durch Berührung zu steuern und intuitiv verständlich. Das System erlaubt es, Unterrichtsinhalte auf interaktiven Displays darzustellen und durch digitale Medien den Lernprozess zu unterstützen.

Statt in jedem Klassenraum Zeit damit zu verschwenden, die richtige Geräteeinstellung zu finden, können sich Lehrerinnen und Lehrer dank der einfachen Steuerung sofort auf den Unterricht konzentrieren.

Gerloff empfahl, ein Demonstrations-Klassenzimmer mit Technik auszustatten und einige Monate im Schulbetrieb zu testen. So könne man die Anforderungen von Schülern und Lehrern berücksichtigen und eine standardisierte Ausstattung finden. Das würde Beschaffungsprozesse erleichtern und Kosten sparen.

Diese Anregung soll in den weiteren Digitalisierungsprozess mit einfließen, der durch den Digitalpakt II auf die Schulträger zukommt. „Die Digitalisierung der Schulen ist mir ein zentrales Anliegen. Mit digitalen Lösungen können wir Lehrkräfte entlasten und den Unterricht zukunftsfähig gestalten“, betonte Landrat Marko Wolfram: „Es ist beeindruckend, welche technologischen Möglichkeiten in unserem Landkreis entwickelt werden. Das stärkt nicht nur unsere Schulen, sondern auch die regionale Wirtschaft.“



Dirk Gerloff stellte die Lösung von VST für den digitalen Klassenraum vor. Alle Geräte werden von einem zentralen Bedienfeld aus gesteuert.

(Foto: Peter Lahann)



Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2026

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 mit Beschluss-Nr.: KT-86-10/26 die Haushaltssatzung 2026, den Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: KT-87-10/26 den Finanzplan 2026 beschlossen.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gibt bekannt:

HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES SAALFELD-RUDOLSTADT FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Auf der Grundlage des § 114 i. V. m. § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) erlässt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

• Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 212.864.650 €

und im

• Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.965.000 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.544.850 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKfP-G wird auf 7.244.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.442.500 € festgesetzt.

§ 4

Für die Kreisumlage beträgt das Umlagesoll 53.831.600 € (= ungedeckter Finanzbedarf). Die Umlagekraft des Landkreises beträgt 134.612.755 €. Zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfes wird der Hebesatz für die Kreisumlage auf 39,990 v. H. festgesetzt.

Für die Schulumlage beträgt das Umlagesoll 4.451.500 € (= 80 v. H. des ungedeckten Finanzbedarfes für Grund- u. Regelschulen abzgl. Einnahmen aus Finanzausgleichsumlage u. Kompensationsleistungen). Der durch die Schulumlage gedeckte Finanzbedarf wird auf die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, umgelegt. Die Umlagekraft des Landkreises ohne Gemeinden mit eigener Schulträgerschaft beträgt 62.724.667 €. Der Hebesatz für die Schulumlage wird auf 7,097 v. H. festgesetzt.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage und/oder bei der Schulumlage erhebt der Landkreis Verzugszinsen i. H. v. 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.400.000 € festgesetzt.

§ 6 weitere Angaben

Der als Anlage beigefügte Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen festgesetzt

a. Beamte	70,8000 VbE
und	
b. Beschäftigte	520,8337 VbE
und	
c. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	58,3000 VbE.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Saalfeld, den 07.04.2026

Marko Wolfram
Landrat

Entsprechend der Vorschriften des § 57 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 02.04.2026 (Az.: 5090-212-1512/286)

den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Jahr 2026 i. H. von 3.544.850 € und den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2026 i. H. von 6.442.500 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 100 Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweis zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes 2026

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 114 ThürKO liegt der Haushaltsplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2026 ab Freitag, dem 17.04.2026 bis Freitag, dem 08.05.2026 im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt in Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 335, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme am selben Ort zur Verfügung gehalten.



Schulaufnahme zum Schuljahr 2027/2028

In den Grundschulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – Anmeldung vom 2. bis 10. Mai 2026

Alle Kinder, die vom 2. August 2026 bis 1. August 2027 sechs (6) Jahre alt werden, unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 23. August 2027 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2025 (GVBl. S. 179) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Die **Anmeldung** erfolgt im Zeitraum vom **2. bis 10. Mai 2026** zum Schulbesuch für das Schuljahr 2027/2028. **Genauere Festlegungen zu den konkreten Terminen und Anmeldemodalitäten werden durch den/die Schulleiter/in der zuständigen Schule in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.**

Bei der Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** und der **Impfausweis mit dem Nachweis der Masernschutzimpfung** vorzulegen. **Die Anmeldung ist durch alle Sorgeberechtigten zu unterschreiben** oder es muss eine Vollmacht der anderen sorgeberechtigten Person vorgelegt werden. Bei **alleinigem Sorgerecht** legen Sie bitte einen **Negativbescheid** (kostenlos im Jugendamt erhältlich) bzw. einen Gerichtsbeschluss vor.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Der Zurückstellungsbescheid ist vorzulegen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2027 mindestens fünf Jahre alt ist, **kann** auf Antrag der Eltern für das Schuljahr 2027/2028 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 204, 209) legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium für jede Schule einen abgegrenzten Schulbezirk fest. Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt.

Auch bei einem angestrebten Besuch einer anderen, als der für den Wohnsitz zuständigen Schule, muss die Anmeldung an der örtlich zuständigen Grundschule erfolgen. Erst im Anschluss kann ein Antrag auf ein Gastschulverhältnis gestellt werden.

Nachfolgend sind die eindeutig festgelegten Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufgeführt:

Staatliche Grundschule Bad Blankenburg

Stadt Bad Blankenburg mit den Ortsteilen Großgölitz, Kleingölitz, Watzdorf, Böhscheiben, Cordobang, Fröbitz, Oberwibach, **Zeigerheim***

Staatliche Grundschule Gräfenenthal

Stadt Gräfenenthal mit den Ortsteilen Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf, Sommersdorf

Staatliche Grundschule Kamsdorf

Dorfkulm*, Kamsdorf, Langenschade, Oberwellenborn, Reichenbach, Unterwellenborn

Staatliche Grundschule Kaulsdorf

Altenbeuthen, Breternitz, Drognitz, Eichicht, Fischersdorf, Hockeroda, Hohenwarte, Kaulsdorf, Lothra, Neidenberga, Neuenbeuthen, Reitzengeschwenda, Weischwitz

Staatliche Grundschule Königsee

Allendorf, Aschau, Barigau, Bechstedt, Dörfeld a.d. Heide, Dröbischau, Egelsdorf, Garsitz, Hengelbach, Horba, Königsee, Leutnitz, Lichta, Mankenbach (außer Mankenbachsmühle), Milbitz/R., Oberhain, Oberköditz, Oberschöbling, Paulinzella, Quittelsdorf, Rottenbach, Schwarzburg-Fasanerie, Solsdorf, Storchschorf, Thälendorf, Unterhain, Unterköditz, Unterschöbling

Staatliche Grundschule Könitz

Birkigt, Bucha, Goßwitz, Könitz, Lausnitz

Staatliche Grundschule Lehesten

Stadt Lehesten mit den Ortsteilen Brennersgrün, Röttersdorf, Schmiedebach

Staatliche Grundschule Leutenberg

Stadt Leutenberg mit den Ortsteilen Dorfilm, Herschdorf, Hirzbach, Kleingeschwenda/L., Landsendorf, Löhma, Munschwitz, Rosenthal, Schweinbach, Skt. Jakob, Steinsdorf

Staatliche Grundschule Meuselbach

Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Lichtenhain/Bergbahn, Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzsmühle, Oberweißbach

Staatliche Grundschule Probstzella

Arnsbach, Döhlen, Großgeschwenda, Kleinneundorf, Königsthal, Laasen, Lichtenhain, Limbach, Marktgrößitz, Oberloquitz, Pippelsdorf, Probstzella, Reichenbach, Roda, Schaderthal, Schlaga, Unterloquitz, Zopten

Staatliche Grundschule Sitzendorf

Döschnitz, Mankenbachsmühle, Meura, Neu-Leibis, Rohrbach, Schwarzburg (außer Fasanerie), Sitzendorf, Unterweißbach

Staatliche Grundschule Uhlstädt

Beutelsdorf, Catharinau, Clöswitz, Dorndorf, Engerda, Etzelbach, Großkochberg, Heilingen, Kirchhasel, Kleinkochberg, Kleinkrossen, Kolkwitz, Kuhfraß, Mötzelbach, Naundorf, Neusitz, Niederkrossen, Oberhasel, Oberkrossen, Partschefeld, Röbschütz, Rödelwitz, Rückersdorf, **Schloßkulm***, Schmieden, Teichweiden, Uhlstädt, Unterhasel, Weißbach, Weißen, Weitersdorf, Zeutsch

*Kinder aus Zeigerheim und Schloßkulm können auch an den Grundschulen der Stadt Rudolstadt angemeldet werden, gleiches gilt für Kinder aus Dorfkulm, die die Schulen der Stadt Saalfeld ohne Beantragung eines Gastschulverhältnisses besuchen können

Taxiordnung

Verordnung des Landratsamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt über den Verkehr mit Taxen

Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erlässt aufgrund der §§ 47 Abs.3 Satz 2; 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 4 G v. 11. April 2024 I Nr. 119 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl.290) folgende Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmen mit Betriebsitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Sie regelt die Ordnung auf Taxenständen, sowie den Dienstbetrieb und die Betriebspflicht.

§ 2

Bereitstellung von Taxen

(1) Taxen, mit vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zugeteilten Ordnungsnummern nach § 27 BOKraft dürfen nur auf den behördlich zugelassenen



und gemäß § 41 der StVO mit dem Zeichen 229 als „Taxenstand“ gekennzeichneten Flächen innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden.

- (2) Die Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt kann in Ausnahmefällen das Bereithalten von Taxen auch außerhalb dieser Plätze insbesondere für Fälle eines vorübergehenden Bedürfnisses gestatten.

§ 3

Einrichtung von Taxistandplätzen

- (1) Die Festlegung der Örtlichkeit und Anzahl der Taxistände allgemein (nicht nur für ein bestimmtes Unternehmen) erfolgt nach Abstimmung der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung, mit den zuständigen Polizeiinspektionen, der Genehmigungsbehörde und dem Baulastträger der in Anspruch zu nehmender Fläche. Vor der Entscheidung sollen die örtlichen Taxiunternehmer gehört werden. Dies gilt ebenso bei der Aufhebung von Taxistandplätzen.
- (2) Taxistandplätze sind grundsätzlich auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anzulegen.

§ 4

Benutzung der Taxistandplätze

- (1) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi an den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzuhalten.
- (2) Dabei ist die Anzahl der Fahrzeuge, der auf dem möglicherweise angebrachten Zusatzschild zum Zeichen „229“ StVO, zu beachten.
- (3) Die Benutzung von Taxenständen ist nur für die Ausübung des Fahrdienstes gestattet.

§ 5

Ordnung auf den Taxenständen

- (1) Taxen sind auf den für sie gekennzeichneten Plätzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass sie stets fahrbereit sind und den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen bzw. behindern.
- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen.
- (3) Den an einem Taxenstand erteilten Beförderungsauftrag hat der/die Fahrzeugführer/in des nach der Reihenfolge ersten Fahrzeuges auszuführen, sofern nicht eine andere Taxe, durch den Kunden, gewünscht wird. Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl der Taxe in keiner Weise beeinflusst oder behindert werden.

- (4) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden, ausgenommen ist das Reinigen von Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen, der Fahrtrichtungsanzeiger sowie der Fahrzeugspiegel.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 6

Fahrpersonal

- (1) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber rücksichtsvoll, höflich und besonnen zu verhalten. Bei Ausübung des Fahrdienstes ist angemessene Kleidung zu tragen. Den Fahrgästen ist beim Ein- bzw. Aussteigen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Für das Ein- bzw. Ausladen des Gepäcks ist grundsätzlich der/die Taxifahrer/in verantwortlich.
- (2) Das Fahrpersonal hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit folgendem Inhalt auszuhandigen:
- Name und Anschrift des Taxiunternehmens
 - Ordnungsnummer der Taxe
 - Beförderungsentgelt
 - Beginn und Ende der Fahrt
 - Datum und Uhrzeit
 - Name und Unterschrift des Fahrers
- (4) Jede/r Unternehmer/in ist dafür verantwortlich, dass sich in ihrem Fahrzeug die Taxitarifordnung und die Taxiordnung befinden. Auf Verlangen sind diese dem Fahrgast zur Einsicht auszuhändigen.
- (5) Nach Beendigung jeder Fahrt hat das Fahrpersonal festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich an die dafür vorgesehene Einrichtung des Betriebs abzuliefern.

§ 7

Dienstbetrieb und Betriebspflicht

- (1) Die Taxiunternehmer/innen sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs.1 PBefG).
- (2) Sollte die Aufrechterhaltung des Betriebes für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht möglich sein, so ist gemäß § 21 Abs.4 PBefG eine vorüber-

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Gedruckte Auflage: 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de
 Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter f.brossmann@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz
Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 13.05.2026.



gehende Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen.

- (3) Bereithaltung und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderliche Zeit aufzustellen.
- (4) Werden auf Grund von Unfällen Ersatzfahrzeuge benutzt, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde mit amtlichen Kennzeichen und Besitzer der Ersatztaxe zu melden. Die Taxameter der Ersatzfahrzeuge müssen auf den ortseigenen Tarif eingestellt sein.
- (5) Auf das Rauchverbot entsprechend des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens, vom 20. Juli 2007, was auch in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs Gültigkeit hat, ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Es ist auch dem Fahrpersonal das Rauchen bei Leerfahrten oder bei Wartezeiten im Fahrzeug verboten.

§ 8

Funk- und Rundfunkgeräte

- (1) Funkgeräte und Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden. Radiogeräte sind auf Wunsch des Fahrgastes gänzlich auszumachen.
- (2) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funk- und Rundfunkgeräten bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Taxiordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach § 61 Abs. 2 PBefG können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Taxiordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landratsamtes über den Verkehr mit Taxen (Taxiordnung) vom 22.10.2013, veröffentlicht am 13.11.2013 im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 13/2013, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Saalfeld, den 20.03.2026

Marko Wolfram
Landrat

Taxitarifverordnung

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Taxitarifverordnung) vom 20. März 2026

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt aufgrund des § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und des § 2 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZuVO) vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259) mit allen Änderungen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben.
- (2) Die festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für den Pflichtfahrbereich. Die Grenzen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sind zugleich die Grenzen des Pflichtfahrgebietes im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (3) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Entgelt zwischen dem Unternehmer und dem Fahrgast für den Einzelfall frei vereinbart werden. Das Fahrpersonal hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die im Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, BOKraft).

§ 2

Beförderungspflicht

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht eine Beförderungspflicht.
- (2) Für die Beförderung von Sachen wird auf den § 15 BOKraft verwiesen.
- (3) Die Beförderungspflicht umfasst auch die vom Fahrgast mitgeführten Tiere, soweit sie nicht die Ordnung und Sicherheit des Betriebes oder der Mitreisenden gefährden oder eine Gefährdung erwartet werden kann. Entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Maulkorb) können vom Fahrer gefordert werden.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen für ein Fahrzeug aus
 - a. dem Grundpreis,
 - b. dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) Tarif I und Tarif II,
 - c. den Zuschlägen und
 - d. dem Wartezeitentgelt zusammen.
- (2) Die weg- und zeitabhängigen Fortschalteinheiten für das Beförderungsentgelt betragen 0,10 EUR.
- (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

1. Tarife

Tarif I	werktags 06.00 – 22.00 Uhr	werktags von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Grundpreis	4,60 EUR	4,80 EUR
1. und 2. Kilometer	5,10 EUR	5,30 EUR
ab 3. Kilometer	3,20 EUR	3,40 EUR
Anfahrtsentgelt je km	3,20 EUR	3,40 EUR
Wartezeitentgelt (anteilig, nach Fortschalteinheiten)	0,77 EUR ab 1. Minute	0,77 EUR ab 1. Minute

Dieser Tarif wird berechnet bei:

- a. Zielfahrten vom Zustiegsort bis zum Ausstiegsort, die anschließende Rückfahrt ist kostenfrei



- b. Abholfahrten vom Zustiegsort bis zum Ausstiegsort
- c. Rundfahrten in der Betriebssitzgemeinde vom Zustiegsort bis zum Ausstiegsort, einschließlich evtl. Wartezeiten

Tarif II

Wegstrecke (Kilometerpreis)	1,70 EUR	1,90 EUR
--------------------------------	----------	----------

Dieser Tarif wird berechnet bei:

- a. Rundfahrten, die außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnen. Die Anfahrt wird nach dem Tarif I berechnet.
- (4) Bei Anfahrten zu Bestellorten, welche außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Ohne Eingemeindungen) liegen und die Beförderung nicht zum Ort des Betriebssitzes zurückgeht oder diesen Ort durchquert, ist ab der Ortstafel der Betriebssitzgemeinde die Anfahrt zu berechnen.
- (5) Der Mindestfahrpreis entspricht dem Grundpreis und einer Fortschalteinheit.
- (6) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Besteller und erfolgter Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist der für die Anfahrt zu ermittelnde Betrag zu erheben.

§ 4 Zuschläge

- (1) Bei Einsatz eines Großbraumtaxis wird ein Zuschlag von 8,00 EUR berechnet. Das Großbraumtaxi ist ein PKW mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen. Der Zuschlag darf nur angewendet werden, wenn mit diesem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden oder wenn der Besteller ausdrücklich dieses Fahrzeug als Großbraumtaxi bei der Bestellung angefordert hat.
- (2) Werden nicht umsetzbare Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rollstuhl mit Taxi-Fahrzeugen, die nach DIN 75078 ausgestattet sind, befördert, wird ein Zuschlag in Höhe von 15,00 EUR berechnet.
- (3) Im Beförderungsentgelt ist der Transport von Kleintieren, Gepäck sowie von zusammenklappbaren Kinderwagen, zusammenklappbaren Rollstühlen und Blindenhunden abgegolten.

§ 5 Ausnahmen

Krankenfahrten, die auf Grundlage einer behördlich genehmigten Sondervereinbarung oder eines behördlich genehmigten Rahmenvertrages durchgeführt werden, können als Besetztfahrt im Fahrpreisanzeiger eingegeben werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt (Pauschaltarif). Nach der Durchführung der Fahrt erfolgt die Abrechnung, anhand der vertraglichen Regelungen, gegenüber dem Kostenträger. Rahmenverträge beziehungsweise Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt von den Taxiunternehmen vor Vertragsabschluss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6 Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeuges

Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Taxi und die durch die Beseitigung entstandene Ausfallzeit, sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme von Tieren zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach § 3 Wartezeitentgelt berechnet.

§ 7 Taxameter

- (1) Die Errechnung des Beförderungsentgeltes hat unter Verwendung eines

geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Taxameters zu erfolgen, sofern dieses nicht nach § 1 Abs. 3 frei vereinbart wurde. Der Fahrgast muss das vom Taxameter angezeigte Beförderungsentgelt jederzeit ablesen können.

- (2) Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels einer Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls, allerdings ohne Eingabe eines Betrages, eingestellt werden.
- (3) Bei Störung des Taxameters ist das Beförderungsentgelt nach dem Grundpreis und dem Wegstreckenpreis zu berechnen. Die zurückgelegte Wegstrecke ist anhand des Kilometerzählers zu ermitteln. Das Fahrpersonal hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (4) Die Störung des Taxameters ist vom Unternehmer unverzüglich zu beseitigen. Bei Verletzung der Eichplombe ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
- (5) Bei Tarifänderungen haben die Taxiunternehmen eine unverzügliche Nachweispflicht der Nacheichung gegenüber der Genehmigungsbehörde.

§ 8 Fahrziel und Fahrstrecke

Das Fahrpersonal hat die Wegstrecke so zu wählen, dass dabei die verkehrssübliche verwendet wird, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Beförderungsweg. Die Strecke muss gemäß der StVO entsprechend befahrbar sein und darf nicht über unbefestigte Straßen im Zuge einer Abkürzung führen.

§ 9 Begriffsbestimmungen

- 1. Anfahrten: bestellte Leerfahrten vom Bereitstellungsort des Taxis zum Einsteigeort des Fahrgastes
- 2. Abholfahrten: setzen eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Einsteigsort zu einem bestimmten Fahrziel
- 3. Wartezeiten: alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme, außer der Stillstand wurde durch den Fahrer verschuldet oder wegen technischer Mängel am Fahrzeug
- 4. Rundfahrten: Beförderungen, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrzielen und zurückbefördert wird
- 5. Leerfahrten: Beförderungen ohne Fahrgast

§ 10 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung mit den folgenden Angaben auszustellen:
 - a. Name und Anschrift des Unternehmers
 - b. amtliches Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer des Fahrzeuges
 - c. Fahrstrecke (Abfahrts-/Ankunftsort)
 - d. Rechnungsbetrag mit ausgewiesenem Mehrwertsteuersatz
 - e. Datum der Ausstellung und Unterschrift des Fahrpersonals
- (2) Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Fahrpersonals oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Zum Beförderungszeitpunkt geltende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen sind gesondert einzuhalten.
- (4) Diese Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, sowie zur



Kontrolle berechtigter Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3c und Nr. 4 sowie Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 22.09.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 17/22) außer Kraft.

Saalfeld/Saale, 20.03.2026

Marko Wolfram
Landrat



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Erfassungsarbeiten im Gelände im Rahmen des FFH-Monitorings und des Ökosystem-Monitorings im Freistaat Thüringen in den Jahren 2026–2029

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt regelmäßig Arbeiten im Gelände durch, um die in Thüringen lebenden Tier- und Pflanzenarten, Biotope und Lebensraumtypen zu erfassen. Hier sollen zwei verschiedene Projekte zu den aktuell anstehenden Erfassungsarbeiten für die Jahre 2026–2029 vorgestellt werden. Die Flächen sind über gesamt Thüringen verteilt. Mit dieser Bekanntmachung kündigt das TLUBN die Durchführung der Bestandserhebungen gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 30 (2) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

1. Erfassungsarbeiten zum FFH-Monitoring

Gegenstand des FFH-Monitorings sind die Kartierungs-, Recherche-, Bewertungs- und Auswertearbeiten, die in der Berichtsperiode 2025–2030 durch den Freistaat Thüringen im Rahmen des FFH-Monitorings (gemäß Art. 11 FFH-Richtlinie) und der FFH-Berichtspflicht (gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie) sowie nach § 6 BNatSchG zu erbringen sind. Im Rahmen des Monitorings werden auf vorgegebenen Stichprobenflächen der Erhaltungszustand (EHZ) der für Thüringen relevanten Tier- und Pflanzenarten (alle Arten des Anhangs II und IV und ausgewählte des Anhangs V) sowie Lebensraumtypen (Anhang I) der FFH-Richtlinie erfasst bzw. bewertet. Ergänzend werden vereinzelt ggf. weitere Untersuchungen zum Zustand der Lebensräume, z. B. der Gewässer, durchgeführt. Mit dem FFH-Monitoring werden EU-Vorgaben zur Überwachung der Arten und Lebensräume auf Landesebene umgesetzt.

Weitere Informationen zum FFH-Monitoring finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz unter <https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie> und auf der Homepage des TLUBN unter <https://natura2000.thueringen.de/monitoring-u-berichtspflichten/monitoring>.

2. Erfassungsarbeiten zum Ökosystem-Monitoring

Im Rahmen des bundesweiten Ökosystem-Monitorings (ÖSM) werden ganzflächig Geländeaufnahmen von Biotopen und Lebensräumen auf ausgewählten Stichprobenflächen von 1 km² Größe durchgeführt. Dafür werden geeignete Kartierbüros beauftragt, die die Kartierdaten von April bis September erfassen. Die erhobenen Daten dienen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG. Die Ergebnisse werden bundesweit ausgewertet, um Aussagen zu Vorkommen und Verbreitung von Biotopen tätigen zu können. Diese Arbeiten werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und

nukleare Sicherheit unterstützt. Eine allgemeine Beschreibung des Monitorings ist auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz unter <https://www.bfn.de/oekosystem-monitoring> zu finden.

Betreten von Grundstücken

Um die o. g. Erfassungsarbeiten durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierenden erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 ThürNatG: „(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten“ [für den Grundstückseigentümer] „begründet.“

Die Kartierenden können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 34
Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena
Tel.: 0361 / 57 3942 000 (Behördenzentrale)
E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Erfassungsarbeiten im Gelände zu Tier- und Pflanzenarten in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt regelmäßig Arbeiten im Gelände durch, um die in Thüringen lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Auch in 2026 finden thüringenweit oder auch räumlich begrenzt (z. B. in Schutzgebieten) Arbeiten zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen wie Insekten, Spinnen, Weichtiere, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugetiere, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Algen und Pilze im Auftrag des TLUBN statt. Die dabei erhobenen Daten dienen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz und insbesondere als wissenschaftliche Grundlage der fachlichen Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz) und damit dem Schutz der Biodiversität in Thüringen als übergreifendes Ziel des Artenschutzes.

Um Erfassungen durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Erfasser erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Thüringer Naturschutzgesetz: „(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten“ [für den Grundstückseigentümer] „begründet.“

Die Erfasser können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Erfassungen finden auch im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN statt. Der Veranstaltungskalender ist unter <https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen> einsehbar. Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>. Der Kartendienst des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>) bietet die Möglichkeit



sich über Artvorkommen in Thüringen zu informieren. Unter der E-Mail-Adresse artenmeldung@tlubn.thueringen.de nimmt das TLUBN gerne Ihre Meldungen zu Artfunden mit genauen Angaben zum Fundort, Funddatum und einem beigefügten Fotobeleg entgegen.

Kontakt:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 31
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena
Tel.: 0361/573942 000 (Behördenzentrale)
E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Planungszeckverband PZV-MHU

Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Beschlüsse der 95. öffentlichen Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 23.03.2026

- Beschluss-Nr.: 537/PZV/01/2026**
Genehmigung der Niederschrift der 94. Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 05.11.2025 (öffentlicher Teil)

Vorlagentext:

Der Planungszweckverband bestätigt die Niederschrift der 94. Sitzung vom 05.11.2025 (öffentlicher Teil).

Ja 2 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- Beschluss-Nr.: 538/PZV/01/2026**
Aufhebung des Beschluss-NR.: 531/PZV/01/2025 (Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mitte-Süd“ des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn)

Vorlagentext:

Der Planungszweckverband beschließt die Aufhebung des Beschluss-NR.: 531/PZV/01/2025 (Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mitte-Süd“ des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn).

Ja 2 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- Beschluss-Nr.: 539/PZV/01/2026**
Zustimmung zur 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn.

Vorlagentext:

Der Planungszweckverband beschließt die 14. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn.

Ja 2 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Unterwellenborn, den 25.03.2026

gez. Göltzer
Verbandsvorsitzender
Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar.

Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalzusammensetzung wider und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten.

Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

Arzt/Ärztin (m/w/d)

Kennziffer: 2026_005

Sachbearbeiter/in (m/w/d)
Regionalentwicklung

Bewerbungsfrist: 22. April 2026 Kennziffer: 2026_002

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de



Zu den kostbaren Porzellanen, die dank der Unterstützung der Fielmann-Group AG erworben werden konnten, gehört diese Deckelterrine „Krautkopf“.
(Foto: Christoph Beer)

Übergabe bedeutender Porzellane

Fielmann-Group AG ermöglichte Ankauf für Museum

Rudolstadt. Bedeutende Objekte historischer Porzellane können jetzt offiziell in den Bestand des Thüringer Landesmuseum Heidecksburg in Rudolstadt übergehen. Die Erwerbung wurde durch die großzügige Unterstützung der Fielmann-Group AG ermöglicht, die den Ankauf bei einer Auktion finanziell begleitet hat.

Die Porzellane stammen aus dem 18. und 19. Jahrhundert und zeichnen sich durch ihre außergewöhnliche handwerkliche Qualität sowie ihre kulturhistorische Bedeutung aus. Durch den Ankauf konnten mehrere für die Sammlung zentrale Stücke Thüringer Porzellan-geschichte gesichert werden.

Die Objekte aus dem vormaligen Bestand der Ahlers collection waren in der Sonderausstellung „typisch. höflich. göttlich. köstlich – Thüringer Porzellane der Ahlers collection“ zu sehen, bevor der gesamte Bestand veräußert wurde.

„Dank des großzügigen Engagements der Fielmann-Group AG ist es gelungen, einige wichtige Objekte für unsere Sammlungsgeschichte zu bewahren und der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen“, so Sabrina Lüderitz, Direktorin Thüringer Landesmuseum Heidecksburg.